

IHR SACHBEARBEITER: Frau Kathrin Spielbauer (Zimmer EG05)
TEL. (08151) 772-115, FAX (08151) 772-315
E-MAIL: wahlen@starnberg.de

Bei Antwort bitte angeben: 11 – 0041/2021 sp

Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg

per E-Mail: josef.reichardt@piraten-niederbayern.de

Piratenpartei Deutschland
z. Hd. Herrn Josef Reichardt

Wahlamt

Postfach 1663, 82306 Starnberg
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Tel. (08151) 772-0
Fax (08151) 772-142
stadtverwaltung@starnberg.de
www.starnberg.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 07.30 bis 12.00 Uhr
Di., Do. 14.00 bis 16.00 Uhr

Wegen der aktuellen Situation
können persönliche Gespräche nur
mit vorheriger Terminvereinbarung
stattfinden.

Sta | 13.08.2021

Vollzug des Landesstrafen- und Verordnungsgesetz (LStVG): Bundestagswahl 2021

Anlage: Einteilung Plakattafeln

Die Stadt Starnberg erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) wird ab dem 13.08.2021 die Plakatierungserlaubnis für die Bundestagswahl 2021 erteilt.
2. Der Piratenpartei Deutschland wird auf den Wahltafeln mit 12 Plakattfeldern das Plakatierungsfeld Nr. 10 mit Widerrufsvorbehalt zugewiesen.
3. Die Plakate sind bis zu einer Größe von DIN A1 zulässig.
4. Die Plakate dürfen ausschließlich durch Kleben befestigt werden.
5. Es ist verboten Symbole, Wahlparolen, Plakate und Ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

KRSPK MÜNCHEN STARNBERG EBERSBERG
VOLKSBANK-RAIFFEISENBANK STARNBERG
HYPOVEREINSBANK

IBAN: DE37 7025 0150 0430 0520 84
IBAN: DE92 7009 3200 0002 9050 00
IBAN: DE79 7002 0270 6320 1280 03

BIC: BYLADEM1KMS
BIC: GENODEF1STH
BIC: HYVEDEMMXXX

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadt Starnberg und über ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Diese Informationen finden Sie unter www.starnberg.de unter der Rubrik Datenschutz oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.

6. Der Sofortvollzug der Ziffern 1 bis 5 dieses Bescheids wird angeordnet.
7. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der Anordnungen aus den Ziffern 1 bis 5 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 € zur Zahlung fällig.
8. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

II.

1. Die Piratenpartei Deutschland hat mit E-Mail vom 17.04.2021 einen Antrag auf Plakatierung zum Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen der Bundestagswahl 2021 eingereicht. Der Wahlvorschlag von der Piratenpartei Deutschland wurde gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 09.08.2021 als Landesliste zugelassen.
2. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Starnberg ergibt sich aus § 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg (Plakatierungsverordnung) i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Landesstrafen- und Ordnungsgesetz (LStVG) und Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).
3. Der Piratenpartei Deutschland wird auf den Wahltafeln mit 12 Plakattafeln das Plakatierungsfeld Nr. 10 zugewiesen. Die Entscheidung über die Zuweisung der Vergabe der Plakattafeln wurde der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit angewandt. Die Reihenfolge wurde analog der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten vergeben. Die Beschränkung der Wahlwerbung auf die vorgegebenen Wahltafeln ist im Interesse der Verkehrssicherheit zulässig. Aufgestellte Plakatstände können insbesondere ein Verkehrshindernis nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) darstellen. Es ist verboten Symbole, Wahlparolen, Plakate und Ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Die Standorte mit 12 Plakattafeln sind:

- Hanfelder Straße gegenüber Egerer Straße
- Schulstraße / Ferdinand-Maria-Straße
- Finkenstraße / Gautinger Straße
- Bahnhof Nord
- Josef-Jägerhuber-Straße / Kaiser-Wilhelm-Straße
- Weilheimer Straße / Almeidaweg
- Söckinger Straße / Mühlbergstraße
- Bahnhofplatz 14 (VHS)
- Andechser Straße (Apotheke)
- An der Linde / Kempter Straße
- Söcking Riedeselstraße / Alersbergstraße
- Percha Nähe Schule
- Leutstetten, Altostraße, Feuerwehrhaus

Mit den 13 festgesetzten Standorten der Wahltafeln ist dem Anspruch auf angemessene Wahlwerbung, der sich aus Art. 21 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. §§ 1 ff. des Parteiengesetzes, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG ergibt, in ausreichendem Maße Genüge getan. Durch die Verteilung der insgesamt 13 Standorte der Plakattafeln im Stadtgebiet der Stadt Starnberg und ihren Ortsteilen ist ein hinreichend dichtes Netz an Wahlwerbemöglichkeiten zu gewährleisten.

4. Auf den Plakattafeln sind Plakate bis Größe DIN A1 zulässig. Die Befestigung darf ausschließlich durch Kleben erfolgen. Andere Befestigungen wie beispielsweise durch Heftklammern sind nicht gestattet. Die Plakatierung selbst liegt in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und muss eigenverantwortlich auf eigene Kosten durchgeführt werden.
5. Die Entfernung der Plakattafeln erfolgt durch den Betriebshof der Stadt Starnberg. Die Kosten für den Abbau und die Entfernung der Plakate von den Grundtafeln können dem jeweiligen Wahlvorschlagsträger anteilig in Rechnung gestellt.
6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieses Bescheids beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Es gilt zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und des Fußgängerverkehrs auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs zu gewährleisten. Die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der zugelassenen Parteien und Gruppierungen, an einer ausreichenden Fläche für öffentliche Anschläge, insbesondere Wahlwerbung, müssen dabei zurückstehen. Die sofortige Vollziehung war im öffentlichen Interesse anzuordnen, da nach Interessensabwägung nicht gewartet werden kann, bis nach einem sich möglicherweise über mehrere Instanzen hinziehenden Verfahrens, die Rechtskraft der erteilten Auflagen dieses Bescheides eingetreten sind. Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid besitzt somit keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Nach Art. 29 VwZVG können Verwaltungsakte zur Durchsetzung einer Handlung oder einer Duldungspflicht mit den Mitteln des Verwaltungszwanges vollstreckt werden. Die Androhung der Zwangsgelder ist geboten, um den Antragsteller zur Einhaltung der angeordneten Auflagen anzuhalten. Die Zwangsgelder werden zur Zahlung fällig, sobald gegen eine der Anordnungen des Bescheidtenors verstoßen wird.
8. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 4 und 5 dieses Bescheids werden dem Antragsteller die Kosten der Beseitigung, Reinigung und gegebenenfalls bei Schäden die Kosten der Wiederherstellung gesondert in Rechnung gestellt.
9. Für diesen Bescheid wird nach Art. 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 des Kostengesetzes (KG) von der Kostenfestsetzung abgesehen.

Hinweis:

Ergänzend zu den Festsetzungen dieses Bescheids besteht ab dem 15.08.2021 nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg (Plakatierungsverordnung) die Möglichkeit Wahlplakate an beweglichen Plakatständern oder, die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers vorausgesetzt, an privaten Gärtenzäunen anzubringen.

Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung, §§ 8 und 9 Fernstraßengesetz sowie Art. 18, 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, sind zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass diese Wahlplakate außerhalb der Plakattafeln, die zum Zwecke der Wahlwerbung durch die Stadt Starnberg aufgestellt wurden, innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin auf eigene Kosten wieder entfernt werden müssen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Plakatierungsverordnung).

Sollten die Plakate außerhalb der bereitgestellten Plakattafeln nicht innerhalb einer Woche entfernt werden, wird dies durch den Betriebshof der Stadt Starnberg erfolgen und die dafür entstandenen Kosten dem jeweiligen Wahlvorschlagsträger in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Spielbauer
Wahlleiterin